

# Richtlinien für Förderungen des Landes Burgenland an Lehrbetriebe im Rahmen des Projektes „Berufsmatura: Lehre mit Reifeprüfung“:

## **§ 1 Förderungsziele**

Mit dieser Förderungsaktion der teilweisen Refundierung von Lohnkosten an Lehrbetriebe im Land Burgenland für die Zeit des Besuchs des Reifeprüfungslehrganges soll insgesamt in der heimischen Wirtschaft die Bereitschaft zur Ausbildung von Lehrlingen angehoben und dadurch möglichst allen Interessierten eine qualifizierte Berufsausbildung mit Reifeprüfungsabschluss zuteilwerden.

## **§ 2 Förderungswerber**

Förderungen im Sinne dieser Richtlinien können von burgenländischen Lehrberechtigten gemäß § 2 Berufsausbildungsgesetz idgF für Lehrlinge mit Ausbildungsplatz im Burgenland beantragt werden.

## **§ 3 Lehrzeitverlängerung**

Eine Förderung durch das Land Burgenland kann nur erfolgen, wenn für Berufe mit einer Ausbildungsdauer von weniger als vier Jahren eine Lehrzeitverlängerung vereinbart wurde. Bei Berufen mit einer Ausbildungsdauer von vier Jahren kann von einer Lehrzeitverlängerung abgesehen werden, da der Vorbereitungslehrgang für die Berufsreifeprüfung insgesamt nur vier Jahre beträgt.

## **§ 4 Förderungsausmaß**

(1) Die Förderung ist von der Dauer der Ausbildungszeit abhängig und beträgt:

- Beruf mit einer Ausbildungszeit von 2 Jahren: Lehrzeitverlängerung um 4 Monate: 1. Jahr € 500,00; 2. Jahr + 4 Monate Lehrzeitverlängerung € 1.000,00;
- Beruf mit einer Ausbildungszeit von 2 ½ Jahren: Lehrzeitverlängerung um 5 Monate: 1. und 2. Jahr jeweils € 500,00; letztes halbes Jahr + 5 Monate Lehrzeitverlängerung € 1.000,00;
- Beruf mit einer Ausbildungszeit von 3 Jahren: Lehrzeitverlängerung um 6 Monate: 1. bis 3. Jahr jeweils € 500,00; 6 Monate Lehrzeitverlängerung € 1.000,00;
- Beruf mit einer Ausbildungszeit von 3 ½ Jahren: Lehrzeitverlängerung um 6 Monate: 1. bis 3. Jahr jeweils € 500,00; letztes halbes Jahr + 6 Monate Lehrzeitverlängerung € 1.000,00;
- Beruf mit einer Ausbildungszeit von 4 Jahren: keine Lehrzeitverlängerung notwendig: 1. bis 3. Jahr jeweils € 500,00; 4. Jahr € 1.000,00.

(2) Steigt der Lehrling während des Reifeprüfungslehrgangsjahres aus dem Projekt aus, reduzieren sich die Förderungen um jeweils 50 %, sofern mehr als die Hälfte der vorgesehenen Reifeprüfungslehrgangseinheiten absolviert wurden.

(3) Bei späterem Einstieg wird die Lehrzeit aliquot verlängert. Die Förderung entfällt in diesem Fall für bereits absolvierte Lehrjahre.

## **§ 5 Sonstige Förderungsbestimmungen**

(1) Förderbar ist der Besuch der Bildungseinrichtung mit Reifeprüfungslehrgang jener Lehrlinge, die parallel zur Lehre die Reifeprüfungsvorbereitungskurse besuchen. Der Einstieg in die Vorbereitung für die Reifeprüfung ist nicht zwangsläufig zu Beginn der Lehre erforderlich, sondern kann auch im zweiten Lehrjahr erfolgen. Wichtig ist, dass nach längstens zwei Jahren die Absolvierung der ersten Teilprüfung möglich ist. Nach Abschluss der Lehre oder mit Ende der Behaltefrist im Betrieb ist eine Absolvierung weiterer Teilprüfungen innerhalb von fünf Jahren möglich.

(2) Eine Förderung für den Reifeprüfungslehrgang kann nur während eines aufrechten Lehrverhältnisses zuerkannt werden.

(3) Förderungen sind zu widerrufen und in der vollen bisher ausbezahlten Höhe zuzüglich einer Verzinsung von 4 % über dem jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank umgehend dem Land Burgenland rückzuerstatten, wenn sie aufgrund von falschen, unterlassenen oder unvollständigen Angaben erlangt oder die der Förderung zugrunde liegende Maßnahmen nicht durchgeführt wurden bzw. Aufwendungen nicht angefallen sind, die Förderung nicht widmungsgemäß verwendet oder die Förderungsbedingungen nicht eingehalten wurden, Nachweise nicht beigebracht, Überprüfungen nicht ermöglicht oder arbeits- und sozialrechtliche Verstöße seitens der/des Lehrberechtigten oder der Ausbildungseinrichtung im Zusammenhang mit dem Förderungsprojekt gesetzt wurden.

(4) Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Sie erfolgt nach Maßgabe der budgetären Mittel.

(5) Eine Doppelförderung ist unzulässig.

## **§ 6 Förderungsabwicklung**

(1) Förderungsansuchen sind auf dem dafür vorgesehenen Formular schriftlich bei der Bildungseinrichtung, bei welcher der Reifeprüfungslehrgang besucht wird, vorzulegen.

(2) Die Bildungseinrichtungen haben die Anträge samt Anlagen und Bestätigungen an das Amt der Bgld. Landesregierung, Abteilung 6 – Hauptreferat Soziales, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, weiterzuleiten.

(3) **Dem Ansuchen um eine Förderung im Rahmen dieser Aktion sind anzuschließen:** Kopie des Lehrvertrages mit der Zusatzvereinbarung über die Lehrzeitverlängerung bei Berufen mit einer Ausbildungsdauer von weniger als vier Jahren oder gültiger Dienstvertrag, wenn die Lehre bereits abgeschlossen wurde und noch nicht alle Teilprüfungen abgelegt sind und eine Bankbestätigung des Lehrbetriebes.

(4) Ein Förderungsansuchen kann erst nach Absolvierung des Lehrganges des jeweiligen Lehrjahres gestellt werden. Der spätest mögliche Einreichtermin ist der 31. Jänner nach Abschluss des jeweiligen Lehrgangsjahres, für welches der Antrag gestellt wird.

(5) Zuerkannte Förderungen werden nach Vorliegen aller Voraussetzungen im Nachhinein angewiesen.

## **§ 7 Geschlechtsspezifische Bezeichnungen**

Soweit in diesen Richtlinien geschlechtsspezifische Bezeichnungen verwendet werden, gelten sie für Frauen und Männer gleichermaßen.

## **§ 8 Datenschutz**

Ich nehme zur Kenntnis, dass die oben erhobenen Daten zur Erfüllung des durch das Förderansuchen/ den Fördervertrag begründete (vor-) vertraglichen Schuldverhältnisses verarbeitet werden.

Ich nehme zur Kenntnis, dass die oben erhobenen personenbezogenen Daten zur Erfüllung des durch das Förderansuchen begründete Vertragsverhältnis (Fördervertrag) verarbeitet werden und dem Rechnungshof sowie dem Bundesministerium für Finanzen und dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung zu Kontrollzwecken sowie im Rahmen diesbezüglicher Forschungsprojekte an andere Rechtsträger übermittelt werden können. Der Zweck der Verarbeitung ist die Bearbeitung und Abwicklung des Förderantrages auf „Lehre mit Reifeprüfung im Rahmen der ArbeitnehmerInnenförderung“ beim Amt der Burgenländischen Landesregierung. Die Daten dienen ausschließlich der Bearbeitung und Abwicklung des Antrages auf „Lehre mit Reifeprüfung im Rahmen der ArbeitnehmerInnenförderung“.

Ich nehme zur Kenntnis, dass zugesprochene Förderungen in Berichten des Landes angeführt werden können.

Personenbezogene Daten werden von uns nur so lange aufbewahrt, wie dies durch gesetzliche Pflichten nötig ist, jedenfalls solange gesetzliche Aufbewahrungspflichten dieses vorsehen.

Ich bin darüber informiert, dass ich das Recht auf Auskunft über die erhobenen Daten, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung der Daten habe. Es besteht die Möglichkeit der Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

Datenschutzrechtlicher Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz- Grundverordnung der Europäischen Union, Verordnung (EU) Nr. 2016/679, ist das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt.

E-Mail: [post.datenschutz@bglld.gv.at](mailto:post.datenschutz@bglld.gv.at)

Internet: [www.burgenland.at/datenschutz](http://www.burgenland.at/datenschutz)

Alternativ können Sie sich an unseren Datenschutzbeauftragten, die KPMG Security Service GmbH, Porzellangasse 51, 1090 Wien, E-Mail: [post.datenschutzbeauftragter@bglld.gv.at](mailto:post.datenschutzbeauftragter@bglld.gv.at) wenden.

## **§ 9 Wirksamkeit**

Diese Richtlinien werden rückwirkend mit 01.01.2024 wirksam. Die mit LABI. 53. Stück vom 30.12.2020 verlautbarten Richtlinien treten gleichzeitig außer Kraft.